

Schweizerische Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **45 (1972)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Armee

Betäubungs- und Genussmittel, Drogenmissbrauch

Betäubungs- und Genussmittel werden seit jeher zur Lösung von Spannungen und zur Hebung der Stimmung, also zum Herstellen eines angenehmen psychischen Zustandes verwendet. Bei Anwendung unter ärztlicher Kontrolle können Betäubungs- und Genussmittel Schmerzen oder psychische Krankheitszustände, zum Beispiel Schlafstörungen, mildern oder beheben. Gelegentlich und mässig genommen, scheinen kaum schädliche Nebenwirkungen zu entstehen. Regelmässiger Genuss führt aber zu schädlichen Folgen. Der starke Raucher leidet unter chronischem Husten, hat oft Magenbeschwerden, neigt vermehrt zum Herzinfarkt und Lungenkrebs. Der Trinker gefährdet Leber, Magen, Nerven und Gehirn. Missbrauch von Schmerz-, Schlaf- und Betäubungsmitteln sowie Substanzen, welche die Stimmung verändern (sogenannte Psychopharmaka), führt zu den verschiedensten körperlichen und psychischen Schäden und vorgängig oft zur Verminderung von Antrieb, Interesse, Konzentration und Leistungsfähigkeit. Ferner kann Gewöhnung eintreten, das heisst, man kann nicht mehr auf das Mittel verzichten, ohne unangenehme Empfindungen zu erleiden, oder es kann gar zu einer Sucht kommen, und es zeigen sich körperliche Ausfälle bei der Entziehung.

Neben den bekannten Genussmitteln, wie Nikotin und Alkohol, sind nun neue Substanzen ins Blickfeld getreten: Haschisch oder Marihuana (Harz oder Blätter von Hanf) sowie LSD, eine chemisch hergestellte Droge. Vor allem dem Haschisch oder Marihuana, die meist geraucht werden, sagt man besondere Gefährlosigkeit nach oder lobt sie sogar, harmloser als Alkohol zu sein. Beim Haschischrauchen entsteht ein Rauschzustand mit gehobener Stimmung und einem passiven Verhalten. Der Raucher wähnt sich in einer Traumwelt. Beim LSD entstehen ähnliche traumartige Zustände mit Sinnestäuschungen, die auf einer akuten Hirnvergiftung beruhen. In hohen Dosen wirkt Haschisch wie LSD und führt zu akuter Verwirrung mit Sinnestäuschungen. Dieses Zustandsbild ist dem Alkoholrausch verwandt.

Die viel behauptete Unschädlichkeit bei mässigem Dauergenuss ist wissenschaftlich nicht bewiesen. Verschiedene Anhaltspunkte geben im Gegenteil Anlass zur Befürchtung, dass regelmässiger Haschischgenuss zu Apathie, Konzentrations- und Leistungsschwäche und abnehmender Kritikfähigkeit führt. Da aber viele chronische Haschischraucher noch andere Drogen zu sich nehmen, ist es meist schwer, zu entscheiden, woher eventuell festgestellte Schäden stammen. Zuverlässige Langzeituntersuchungen von reinen Haschischrau-

chern sind im Gange. Nicht wenige Haschischraucher wechseln mit der Zeit auf «härtere Drogen» mit entsprechend höherer Gefährdung.

Wer Alkohol trinkt, will im allgemeinen keinen Rausch, sondern sucht lediglich eine gehobene Stimmung. Im Rausch verliert der Mann die Selbstkontrolle. Wer Haschisch raucht, sucht den Rausch. Wie der Alkoholrausch ist auch der Haschischrausch auf die Dauer untragbar. Ob dabei psychische Schäden als Vergiftungsercheinungen auftreten oder ob das ständige Fliehen vor Problemen in eine Scheinwelt zur Apathie, zum Rückzug von der Welt und zum sozialen Abstieg führt, ist noch nicht genügend erforscht. Sicher sind aber diese Erscheinungen beim chronischen Haschischraucher feststellbar; das ständige Ausweichen vor Spannungen behindert die menschliche Reifung. Regelmässiger Haschischgenuss ist also gefährlich.

Wer immer wieder angetrunken oder betrunken ist, wer Haschisch raucht oder auf andere Drogen nicht verzichten kann, muss als krankheitsverdächtig gelten und ist verpflichtet, sich beim Arzt zu melden; denn bei der starken körperlichen und psychischen Belastung im Militärdienst ist die Abhängigkeit von Drogen besonders gefährlich. Haschischraucher sind auch nicht fahrtüchtig.

Wer sich dem Arzt anvertraut, steht unter dem Schutz des ärztlichen Geheimnisses.

Dienstvorschrift des Ausbildungschefs

Der in der letzten Zeit bei den Jugendlichen festgestellte Gebrauch von Drogen im Zivilleben konnte auch im Militärdienst beobachtet werden.

Über das Ausmass können, abgesehen von einzelnen lokalen Erhebungen, die aber nicht repräsentativ genug sind, um allgemeine Schlüsse zu ziehen, noch keine näheren Angaben gemacht werden. Die Abteilung für Sanität beschäftigt sich intensiv mit dem ganzen Problem, indem sie selbst mit Hilfe ihres Wehrpsychologischen Dienstes und unter Beizug von zivilen Drogenbekämpfungszentren einmal den Umfang des Drogenmissbrauchs abzuklären sucht und zum andern die Bekämpfungs- und Behandlungsmassnahmen studiert. Darüber werden die Schul- und Truppenärzte direkt orientiert.

Der Gebrauch von Drogen beeinträchtigt den Dienstbetrieb; er ist geeignet, die Disziplin der Truppe in Frage zu stellen. Folgende Überlegungen haben den Ausbildungschef veranlasst, hierüber eine Dienstvorschrift herauszugeben:

Im Militärstrafgesetz findet sich keine Bestimmung, die sich auf den Genuss von Betäubungsmitteln bezieht. Eine während des Dienstes begangene Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz fällt daher grundsätzlich in die Zuständigkeit der bürgerlichen Strafverfolgungsbehörden.

Ein Wehrmann, der ohne ärztliche Verordnung Betäubungsmittel zu sich nimmt, ver-

stösst gegen das Betäubungsmittelgesetz. Schon der unberechtigte Besitz eines unter das Betäubungsmittelgesetz fallenden Stoffes ist strafbar.

Verstossen aber der Besitz und der Genuss von Betäubungsmitteln gegen eine Dienstvorschrift, so ist neben der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz der Tatbestand der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften gemäss Artikel 72 des Militärstrafgesetzes erfüllt, sofern dem Täter diese Vorschrift bekannt war (Vorsatzdelikt). In solchen Fällen ist der militärische Untersuchungsrichter zur Durchführung der Untersuchung (vorläufige Beweisaufnahme oder Voruntersuchung) aufzubieten, da die Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz in Verbindung mit dem Tatbestand der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden kann.

Aber auch einige bei mässigem Gebrauch harmlose Genussmittel, Medikamente und Drogen können bei übermässiger Dosierung oder lang andauernder Einnahme das Verhalten des Menschen stark verändern. Ist dadurch die Dienstfähigkeit in Frage gestellt, so kann der Tatbestand der Verstümmelung gemäss Artikel 95 des Militärstrafgesetzes erfüllt sein, wenn der Täter sich durch Einnahme dieser Genussmittel, Medikamente oder Drogen bleibend oder zeitweise, ganz oder zum Teil untauglich macht.

Probleme der Fliegerabwehr

Ein moderner Gegner würde uns am Boden vor allem mit Panzern angreifen, da Panzer eine ideale Kombination von Feuerkraft und Beweglichkeit, Schutz- und Stosskraft darstellen. Wohl können Hindernisse und Kurzstanz-Abwehrwaffen Panzerangriffe zum Stehen bringen; zur Bereinigung grösserer Fronteinbrüche ist aber der Gegenschlag eigener Panzerkräfte notwendig, da nur sie ebenbürtig sind und auf gleich grosse Distanzen das Panzerfeuer erwidern können. Die mechanisierten Divisionen stellen den stärksten Trumpf unserer Armee dar, mit denen es gelingen sollte, den Feind in gut geführten Gegenschlägen aufzureiben oder zurückzuwerfen.

Flieger als Hauptfeinde der Panzer

Nachdem es klar ist, dass die möglichen feindlichen Schwerpunkte nicht alle bereits vor Kampfbeginn bekannt sind, sind Verschiebungen unserer mechanisierten Mittel von den Bereitschafts- in die Einsatzräume unvermeidlich. Der Zeitpunkt dieser Verschiebungen wird von der Entwicklung der Lage diktiert. Sie müssen jederzeit, nicht nur im Schutze der Nacht, möglich sein. Umgekehrt werden feindliche Flugzeuge versuchen, durch intensive Aufklärung den Anmarsch und die Bereitstellung unserer Panzerregimenter möglichst früh zu erfassen, zu stören und sie womöglich bereits vor dem Angriff zu zerschlagen. Die hierfür

verwendeten Mittel werden leichtere oder ältere Erdkampfflugzeuge sowie mit Kanonen und Raketen ausgerüstete Kampfhelikopter sein.

Die bekannte Raumschutzlücke

Seit der Aufstellung unserer mechanisierten Divisionen in den frühen 60er Jahren war es klar, dass ihre Aktionen nur erfolgreich sein können, wenn ihnen ein wirksamer Raumschutz durch Flugzeuge und Flab beigestellt wird. Wie aber ist die Lage heute? Die damals vorgesehenen rund 200 Jäger sind auf nur 35 Mirage III S zusammengeschmolzen und der Flabschutz besteht nach wie vor aus den spärlichen, strassengebundenen Kanonen der leichten Flababteilungen. Die bestehende Lücke im Schutz gegen Fliegerangriffe ist in den letzten Jahren noch gravierender geworden, da unsere «Hunter» für Raumschutzaufgaben immer weniger in Frage kommen und ein moderner Gegner über zunehmend schnellere und treffsicherere Jagdbomber verfügt.

Das in Beschaffung stehende neue Kampfflugzeug wird diese Mängel nicht beheben können, da es nicht für den Luftkampf, sondern praktisch ausschliesslich für den Erdeinsatz dienen soll. Ein einziges der in der Evaluation begriffenen Muster könnte bei entsprechender elektronischer Ausrüstung für Raumschutzaufgaben eingesetzt werden. Die Verbesserung des Schutzes unserer mechanisierten Verbände durch Flabmittel wird daher zu einem Hauptanliegen unserer Landesverteidigung. Es sind dabei verschiedene Lösungen denkbar.

Zusätzliche mittlere Radarflab?

Es wäre denkbar, die leichten Flababteilungen der Feldarmee auf 35-mm-Flab umzurüsten. Die radarisierte Mittelkaliberflab hat sich sehr bewährt; sie ist nach wie vor ein gutes Kampfmittel, das mit neuen technischen Zusätzen versehen auch in Zukunft noch modern bleiben wird. Da die mechanisierten Divisionen vor allem im Raum der Feld- und Grenzdivisionen zum Zuge kämen, wäre die Zusammenfassung der vorhandenen Flabmittel pro Armeekorps zu einem Regiment wohl vertretbar. Damit würde es möglich, Flabschutz-Schwerpunkte zugunsten der Panzerregimenter zu bilden, welche auch der Infanterie und den andern Truppengattungen zugute kämen.

Diese Flabverbände wären primär in der Lage, die mechanisierten Kräfte auf dem Marsch in den Einsatzraum sowie während der Bereitstellung und der Auslösung des Angriffs zu schützen. Schwierigkeiten ergäben sich lediglich im Verlaufe des Angriffs der eigenen Panzer, da das Nachziehen der Flabmittel nicht im Marschstreifen der Panzer erfolgen könnte, sondern an das vorhandene Strassennetz gebunden wäre.

Kanonen-Flabpanzer?

Die zweite mögliche Lösung wäre die Beschaffung von Kanonen-Flabpanzern, wel-

che den Kampfpanzern im Gelände auf dem Fuss folgen könnten. Fast in allen modernen Armeen sind heute klein- oder mittelkalibrige Flabpanzer eingegliedert. In der Schweiz wären wir insofern in einer günstigen Lage, als wir uns der Bestellung ausländischer Kunden (Bundesrepublik und evtl. Holland) bei einer schweizerischen Firma anschliessen könnten. Der Flabpanzer wäre sowohl gegen Flugzeuge als auch gegen Panzer einsetzbar und je nach Ausstattung auch in der Nacht und bei schlechtem Wetter verwendbar.

Raketen-Flabpanzer?

Eine weitere Variante bestünde in der Beschaffung von geländegängiger Raketen-Flab. Diese Kampfmittel sind im Verlaufe der letzten Jahre rasch weiterentwickelt worden. Interessant daran sind neben der grossen Reichweite, der geschützten Höhe und der Treffgenauigkeit das geringe Gewicht, die Mobilität, die Vereinfachung der Unterhalts- und Einsatzkonzepte. Nachdem ursprünglich vornehmlich die Russen die Raketen-Flab forcierten, sind in den letzten Jahren vielversprechende Entwicklungen in den USA (Chapparral), England (Rapier), Deutschland – Frankreich (Roland), Frankreich (Crotale) und Schweiz – Italien (Indigo) bekannt geworden. Es stellt sich hier indessen die Frage, ob solche Waffensysteme innert nützlicher Frist realisierbar sind.

Einmann-Raketen?

Eine letzte grundsätzliche Lösungsmöglichkeit besteht im sogenannten Einmann-Raketensystem. Während die vorerwähnten Waffen mit modernen Suchradars ausgerüstet sind und eine ganze Gruppe von Leuten für den Einsatz benötigen, können die kleinen Systeme (zum Beispiel Redeye) von einem einzigen Mann eingesetzt werden. Die nötigen Abschuss-, Steuer- und Energieversorgungsgeräte können leicht in einem Lastwagen oder Schützenpanzer mitgeführt werden. Der Vorteil dieses Einsatzes ist neben dem geringen Mannschaftsbedarf auch die schlechte Ortungsmöglichkeit durch feindliche Flieger. Der Überraschungseffekt bei entsprechender Streuung der Schützen ist deshalb gross und damit auch der Erfolg: aktiv in Form von Abschüssen, passiv in Form der Abschreckung für Flieger vor tiefen Flughöhen.

Es mangelt somit nicht an möglichen Abwehrwaffen. Äusserst dringlich ist aber die zielbewusste Inangriffnahme des längst überfälligen Problems. Die zu seiner Lösung benötigte Zeit ist so gross, dass die heikle Budgetfrage sicher in der Zwischenzeit geklärt werden kann. Je nach Verfügbarkeit der Finanzen sind Kombinationen verschiedener Waffensysteme möglich, was im Sinne einer Diversifikation der Abwehrmittel begrüssenswert wäre. Wichtig ist aber, dass die Raumschutzlücke endlich wenigstens flabseitig geschlossen wird. Ein weiteres Zuwarten dürfte kaum verstanden werden. hco

Abendverlesen in Rekruten- und Kaderschulen

Das Dienstreglement der schweizerischen Armee ermächtigt den Ausbildungschef in Ziffer 137 zum Erlass besonderer Vorschriften über das Abendverlesen in Rekruten- und Kaderschulen. Der Ausbildungschef hat nun den bisherigen Erfahrungen Rechnung getragen und das Abendverlesen in diesen Schulen so festgelegt, dass den Wehrmännern eine genügende Ruhe gewährleistet wird.

Die auf den 1. Januar 1972 in Kraft gesetzte Verfügung bestimmt insbesondere, dass das Abendverlesen in den Rekrutenschulen in der Regel auf 22 Uhr anzusetzen ist. In den Unteroffiziersschulen soll die Nachtruhe in der Regel um 22 Uhr, in den übrigen Kaderschulen üblicherweise um 23 Uhr beginnen. Unteroffiziere, die ihren Grad als Korporal abverdienen, haben in der Regel um 23 Uhr oder – an Abenden mit bis spätestens 23.30 Uhr verlängertem Ausgang der Truppe – um 0.30 Uhr in der Unterkunft zu sein. Wachtmeister und höhere Unteroffiziere haben in der Regel zeitlich unbeschränkten Ausgang. Am dienstfreien Sonntag ist das Abendverlesen auf spätestens 24 Uhr anzusetzen. Der Zeitpunkt des Abendverlesens nach einem allgemeinen Urlaub ist auch für die Offiziere und Unteroffiziere verbindlich. Die zuständigen Kommandanten können wie bisher den Ausgang beim Vorliegen besonderer Gründe zeitlich und örtlich beschränken.

Appel du soir dans les écoles de recrues et de cadres

En vertu du chiffre 137 du règlement de service, le chef de l'instruction édicte des prescriptions particulières sur l'appel du soir dans les écoles de recrues et de cadres. Se fondant sur les expériences faites jusqu'ici, le chef de l'instruction a fixé l'appel du soir dans ces écoles de manière à assurer aux hommes un repos suffisant.

A partir du 1^{er} janvier 1972, l'appel du soir dans les écoles de recrues, ainsi que dans les écoles de sous-officiers, sera fixé généralement à 22 heures. En revanche, l'appel aura lieu, comme c'est l'usage, à 23 heures dans les autres écoles de cadres. Les caporaux qui payent leurs galons seront rentrés au cantonnement généralement à 23 heures ou à minuit trente lorsque la troupe a la permission de rentrer au plus tard à 23 heures et demie. L'heure de rentrée des sergents et des sous-officiers supérieurs n'est en principe pas prescrite. Les dimanches sans service, la troupe rentre à minuit au plus tard. L'heure fixée pour l'appel du soir à la rentrée d'un congé général doit être observée également par les officiers et les sous-officiers.

Comme jusqu'ici, le commandant compétent peut limiter la durée et le rayon de la déconsignation lors de circonstances particulières.